

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D51B**

LP4

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: ST. GEORG

PLANBEZIRK: PULVERTEICH - STEINDAMM - ÖSTLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 38 UND U. 1342 BRENNERSTRASSE - LINDENSTRASSE - SÜDLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 546-548-564-581-582 und 133

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D 51A

Archiv
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Auf

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- Begrenzungslinien für U-Bahnstrecke

- Flächen öffentlicher Nutzung
- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

- Flächen privater Nutzung
- | | |
|--|-----------------|
| | Wohngebiet |
| | Mischgebiet |
| | Geschäftsgebiet |
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- | | |
|--|--------------------------|
| | Flächen für Läden |
| | Durchfahrten |
| | Arkaden bzw. Durchgänge |
| | Auskragungen |
| | Einstellplätze |
| | Erdgeschossige Garagen |
| | Garagen unter Erdgleiche |
| | Vorhandene Baulichkeiten |
- mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000

Hamburg, den 19. Juni 1961
Nr. 7161

Archiv



Ändert durch den Verkehrsplan
St. Georg 16
vom 22. 10. 73. (GVBl. S. 439)

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 12. JULI 1961
Haus
Technischer Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____ bis _____
Landesplanungsamt Tiefbauamt
Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
Stadtplanungsabteilung
Teil der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
Nr. _____ aufgrund des Senatsbeschlusses vom _____
Als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes
von der Bürgerschaft beschlossen am _____
Festgestellt durch Gesetz vom 19. JUNI 1961
(GVBl. 1961 Seite 217)
In Kraft getreten am 29. JUNI 1961

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 12. JULI 1961
Meyer
Technischer Inspektor

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg
Planbezirk Pulverteich - Steindamm - östliche Grenzen der Flurstücke
38 und u 1342 (früher 39) - Brennerstraße - Lindenstraße -
südliche Grenzen der Flurstücke 546, 548, 564, 581, 582
und 133

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß
der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen
trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbe-
sondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- | | |
|---|---------|
| 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) | 5,0 m, |
| 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) | 7,5 m, |
| 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) | 10,0 m, |
| 2.24 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) | 13,0 m, |
| 2.25 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) | 16,0 m. |

2.3 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragun-
gen in den öffentlichen Grund entsprechend den straßenbau- und
verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt
insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaubare öffent-
liche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbar-
schaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien
vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu un-
terhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen
nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Teile der Flurstücke 548, 546, 554 und 679 werden innerhalb der
Begrenzungslinien für die Unterführung der U-Bahnstrecke bean-
sprucht. Durch die Errichtung der Gebäude darf die Belastung
des Tunnelbauwerks nicht größer als 1,0 t/qm (in Oberkante
Tunneldecke angesetzt) werden; die Erdauflast ist dabei nicht
mit eingerechnet.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung)
getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des
Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die
Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.